

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 104/10 B

L 3 R 458/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 R 870/05 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 4. Februar 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Begehren des Klägers, die Verrechnung von Beitragsforderungen der Krankenkasse mit einem Teilbetrag der ihm laufend gewährten Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufzuheben, hatte keinen Erfolg (*Urteil des SG Halle vom 27.9.2007; Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 4.2.2010*). Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 4 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf das Vorliegen einer Rechtsprechungsabweichung (Divergenz). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN und SozR 1500*



§ 160a Nr 54 S 70). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger legt bereits nicht dar, warum es sich bei dem von ihm angeführten Beschluss (!) des BSG vom 22.9.2009 (*B 4 SF 1/09 S*) um eine divergenzfähige Entscheidung handeln könnte, obwohl der 4. Senat dort auf den Anfrage-Beschluss des 13. Senats vom 5.2.2009 (*B 13 R 31/08 R*) und ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsstreit im Rahmen von § 41 Abs 3 SGG lediglich abstrakt erklärt hatte, er wolle an anderweitig (!) geäußerten Rechtsauffassungen festhalten. Insofern wäre insbesondere darauf einzugehen gewesen, wie Rechtssätze im Beschluss vom 22.9.2009 dennoch im vorstehend genannten Sinne "tragend" sein sollten.
- 7 Die Beschwerdebegründung geht auch weder näher darauf ein, welcher genauen Stelle im Urteil des LSG bzw dem "Urteil" des BSG vom 22.9.2009 sie die behaupteten Rechtssätze jeweils entnehmen will, noch führt sie aus, warum die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts - entgegen dessen eigener Auffassung (?) - tragend gewesen sein könnte.
- 8 Schließlich bleibt offen, welche Auswirkungen die behauptete Divergenz aus der Sicht des Beschwerdeführers auf den Ausgang des Rechtsstreits hat. Allein der Hinweis, "unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts" hätte die Beklagte nicht in der Form des Verwaltungsakts entscheiden und verrechnen dürfen, lässt nicht erkennen, welche der angeblich divergierenden Auffassungen jeweils zu welchem Ausgang des Rechtsstreits geführt hätte.
- 9 Soweit der Kläger eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)